

SATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERSPIEL-
PLÄTZE UND BOLZPLÄTZE DER STADT ROSENHEIM
(SPIEL- UND BOLZPLATZSATZUNG)

423 c

Vom 03. November 1997 (ABl. S. 196)
zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2012 (ABl. S. 44)
zuletzt geändert durch Satzung vom 06. April 2017 (ABl. S. 119)

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Rosenheim unterhält Kinderspielplätze, Spielwiesen und Bolzplätze sowie Anlagen für Trendsportarten als öffentliche Einrichtungen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Kinderspielplätze und Spielwiesen im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die aufgrund ihrer Ausstattung oder Gestaltung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen gewidmet sind.
- (3) Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die der sportlichen Betätigung dienen und nur über die dazu notwendigen Einrichtungen verfügen, nicht aber darüber hinaus mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet sind, einschließlich der Rasenspielfelder in der Innflutmulde.
- (4) Als Trendsportanlagen im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Streetball-Anlagen, Skate-Anlagen und Beachvolleyball-Anlagen. Sie dienen der sportlichen Betätigung und verfügen nur über die dazu notwendigen Einrichtungen, sind aber darüber hinaus nicht mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet.
- (5) Sind Bolzplätze und Kinderspielplätze kombiniert, so sind für jeden Teil die jeweils entsprechenden Vorschriften zu beachten.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

- (1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 16. Lebensjahres sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.
- (2) Auf Bolzplätzen dürfen sich vorrangig nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr aufhalten, sowie Personen, die sie beaufsichtigen. Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, müssen von einer dazu geeigneten Person beaufsichtigt werden.
- (3) Von den in Abs. 1 und 2 genannten Altersbeschränkungen sind für einzelne Anlagen Ausnahmen möglich. Abweichende Regelungen sind unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten – insbesondere der Stadt, der Nutzer und der Anwohner – zu treffen.

§ 3Verhalten auf den Kinderspielplätzen, Spielwiesen, Bolzplätzen und Trendsportanlagen

(1) Jeder, der sich auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz oder einer Spielwiese oder Trendsportanlage aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
2. alkoholhaltige Getränke mitzubringen,
3. zu rauchen,
4. Fahrzeuge aller Art zu fahren, außerhalb von Fahrradstellplätzen zu parken oder abzustellen, ausgenommen sind Dreiräder, Roller, ähnliche kleine Kinderfahrzeuge und Kinderwägen auf Kinderspielplätzen, Fahrräder auf Bolzplätzen und Trendsportanlagen und Behindertenfahrzeuge,
5. auf Kinderspielplätzen Wettkampfsportarten auszuüben,
6. Tiere mitzubringen und insbesondere Hunde frei laufen zu lassen,
7. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
8. ohne Genehmigung Veranstaltungen abzuhalten,
9. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und zu nächtigen,
10. ohne Genehmigung Gegenstände zu errichten, aufzustellen sowie an- bzw. einzubringen,
11. offene Feuerstellen zu errichten,
12. die Anlage zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Abfällen oder Hundekot.
13. Futter und Lebensmittel zur Fütterung von Tieren auszubringen

(3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

§ 4Haftung

Die Benutzung der Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze und Trendsportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Rosenheim ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 5

Öffnungszeiten

„(1) Die Kinderspielplätze und Spielwiesen sind grundsätzlich geöffnet in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober werktags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. November bis 29. Februar werktags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganzjährig von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.“

(2) Die Bolzplätze und Anlagen für Trendsportarten sind grundsätzlich geöffnet werktags von 8.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr und von 14.⁰⁰ Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung), längstens jedoch bis 22.⁰⁰ Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr und von 15.⁰⁰ Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung), längstens jedoch bis 18.⁰⁰ Uhr.

(3) Von den in Abs. 1 und 2 genannten Öffnungszeiten sind für einzelne Anlagen Ausnahmen möglich. Abweichende Regelungen sind unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten – insbesondere der Stadt, der Nutzer und der Anwohner – zu treffen.

§ 6

Benutzungssperre

Die Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze und Trendsportanlagen und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7

Ausnahmen

(1) Beim Vorliegen besonderer Umstände können in stets widerruflicher Weise Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 und des § 5 zugelassen werden.

(2) Für die Benutzung auf Grund einer Ausnahme nach Abs. 1 kann die Stadt ein angemessenes Entgelt und Ersatz ihrer Aufwendungen und sonstiger Nachteile, die durch die besondere Benutzung entstehen, verlangen. Die von dem Benutzer zu erbringenden Leistungen sind mit diesem zu vereinbaren.

§ 8

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich von Kinderspiel- und Bolzplätzen, Spielwiesen sowie auf Trendsportanlagen einen ordnungswidrigen Zustand (§ 10) herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, innehat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Dies gilt auch für Hundekot.

§ 9Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot

(1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Kinderspielplätze, Spielwiesen und Bolzplätze sowie den Anlagen für Trendsportarten ergehenden Anordnungen der städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Bereich eines Kinderspielplatzes, Bolzplatzes oder einer Spielwiese oder Anlage für Trendsport eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstößt

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie der Spielwiesen oder Anlagen für Trendsportarten für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd untersagt werden.

§ 10Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich entgegen § 2 Abs. 1, 2, 3 unbefugt auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder auf einer Spielwiese oder Anlage für Trendsport aufhält,
2. gegen die in § 3 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 13 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs. 3 verstößt,
3. sich außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 5 auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Spielwiese oder Anlage für Trendsport aufhält,
4. gegen Bedingungen und Auflagen einer Ausnahme gemäß § 7 verstößt,
5. der Beseitigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt,
6. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
7. einen Kinderspielplatz oder Bolzplatz oder eine Spielwiese oder Anlage für Trendsport trotz Platzverweis gemäß § 9 Abs. 2 nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbotes gemäß § 9 Abs. 2 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 11

Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze der Stadt Rosenheim vom 27. August 1979 (ABl. S. 56), geändert durch Satzung vom 22. September 1988 (ABl. S. 125), außer Kraft.